

MERKBLATT

über Ausnahmegenehmigungen für Stapler gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von den Vorschriften dieser Verordnung

1. Vorbemerkungen

Stapler, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden sollen, müssen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen - *hier die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO* - erfüllen. Mit der 36. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (siehe Verkehrsblatt [VkBl.] 2003 S. 734 ff.) vom 22.10.2003 wurden die für selbstfahrende Arbeitsmaschinen geltenden Bau- und Betriebsvorschriften auf Stapler übertragen. Da allerdings mit Staplern im weitesten Sinne eine Beförderung von Gütern vorgenommen wird, verbietet sich aus systematischen Gründen eine Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine. Der Stapler ist daher auch nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine anerkannt worden, sondern lediglich in Bezug auf die betreffenden Einzelvorschriften der StVZO den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt. Die geänderten Vorschriften der StVZO sind seit dem 01.11.2003 in Kraft.

Dies bedeutet, dass Stapler gemäß 48. Berichtigung des Systematischen Verzeichnisses der Fahrzeug- und Aufbauarten (VkBl. 2004 S. 228) vom 17.03.2004 nunmehr als "sonstiges Kraftfahrzeug Stapler" (SO. KFZ. STAPLER) einzustufen sind. Die bisherige Zulassungspflicht für Stapler gemäß § 18 Abs. 1 StVZO, von der in Vergangenheit Ausnahmen bei geringfügiger Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (z.B. Straßenquerung bzw. kurze Geradeausfahrt) genehmigt werden konnten, entfällt. Seit dem 01.11.2003 zählen Stapler zu den Fahrzeugen, die nunmehr kraft Gesetz von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 1b StVZO, seit dem 01.03.2007 § 3 Abs. 2 Nr. 1a Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung [FZV]).

Der zulassungsfreie Stapler unterliegt bei einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h generell der Betriebserlaubnispflicht und muss bei einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h ein eigenes Kennzeichen führen; insoweit besteht für Stapler die Hauptuntersuchungspflicht. Bei einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h sind dagegen auf der linken Seite des Fahrzeugs nur Name und Wohnort (Firma und Sitz) des Fahrzeughalters in unverwischbarer Schrift deutlich erkennbar anzugeben (vgl. § 18 Abs. 4 StVZO [neu § 4 Abs. 3 FZV] i.V.m. § 64b StVZO). Der Stapler unterliegt in diesem Fall, wie auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, nicht der Hauptuntersuchungspflicht, sondern den regelmäßigen Prüfungen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften.

Des Weiteren wurde durch die Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften die Frage der Kraftfahrzeug-Steuerpflicht klargestellt. Gemäß § 3 Ziffer 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Der Stapler, der nun zu den zulassungsfreien Fahrzeugen zählt, ist infolgedessen von der Besteuerung ausgeschlossen.

Versicherungsrechtlich sind Stapler wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen von der Kfz-Versicherungspflicht befreit, wenn deren Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt. In allen anderen Fällen ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingung für die Kraftfahrtversicherung abzuschließen.

Davon ausgehend, werden sich künftig Ausnahmen für Stapler in der Regel auf die festgestellten Abweichungen von den materiellen Bauvorschriften reduzieren.

Insofern tragen die eingetretenen Änderungen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht nur zur Vereinfachung des Ausnahmeverfahrens für Stapler, sondern auch zur Öffnung der bisher eingeschränkten Fahrstecken bei. Ferner schafft die Neuregelung die erforderliche Rechtssicherheit im Hinblick auf die Kraftfahrzeugsteuer, von der die Stapler nunmehr befreit sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen stehen die Rufnummern (0361) 3773-7416, -7419 oder -7460 zur Verfügung.

2. Voraussetzungen zur erstmaligen Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers
 - Bezeichnung des betreffenden Fahrzeugs
 - Begründung zum Antrag, weshalb eine Ausnahme notwendig ist
 - Angaben zur Geltungsdauer und zum Geltungsbereich
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung des Fahrzeugs und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO)
- vollständige Kopie der Betriebserlaubnis (Gutachten gemäß § 18 Abs. 5 Ziffer 2 [neu § 4 Abs. 1 FZV] i.V.m. § 21 StVZO) bzw. des Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis (§ 21 StVZO) nebst Erläuterungsbogen
- sofern die Höchstgeschwindigkeit des Staplers 20 km/h übersteigt, eine schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass unbeschadet der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewährt wird

3. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO entsprechend Punkt 2 des Merkblattes
- Gutachten eines a.a.S. für den Kraftfahrzeugverkehr, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss, bzw. eine Bestätigung des a.a.S., dass das ursprüngliche Gutachten gemäß § 70 StVZO hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt (*Hinweis an den a.a.S.: Neue Rechtslage für Stapler gemäß der 36. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften berücksichtigen.*)

- für den Fall, dass die Höchstgeschwindigkeit des Staplers 20 km/h übersteigt, eine erneute schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass unbeschadet der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gewährt wird,
- vollständige Kopie der erforderlichenfalls an die geänderten Vorschriften der StVZO angepassten Betriebserlaubnis (Gutachten gemäß § 18 Abs. 5 Ziffer 2 [neu § 4 Abs. 1 FZV] i.V.m. § 21 StVZO)